

Gebührensatzung

für die Benutzung der

„Sportstätten Penzberg“

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- c) Sporthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg
- d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im Rahmen des Schulsports

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum	Veranstaltungen komplette Halle
Sporthalle Seeshaupter Straße	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.
Sporthalle Josef-Boos-Platz	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.
Schulsporthalle Bgm.-Prandl-Schule je Halle	10,00 €/Std.			

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.
----------------------------------	--------------

	½ Platz	Platz komplett
Kunstrasenplätze	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine

	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
Sporthalle Seeshaupter Straße	25,00 €/Std.	75,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Sporthalle Josef-Boos-Platz	25,00 €/Std.	75,00 €/Std.	

Schulsporthalle Bgm.-Prandl-Schule je Halle	25,00 €/Std.
---	--------------

		Zuschauereinnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittspreis	Flutlichtzuschlag
Sportstadion Karl- Wald-Straße	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	10,00 €/Std.

	½ Platz	Platz komplett	Zuschauereinnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittspreis	Flutlicht- zuschlag
Kunstrasenplätze Karl-Wald-Straße	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	Ab 100 Zuschauern 20%	10,00 €/Std.

c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports

	Auf-/Abbau pro Tag / Nutzung pro Tag
Sämtliche Sportstätten	500,00 €

**§ 4
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzungsurlaubnis.
- (2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.



- (3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres. Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugewiesenen Nutzungszeit in Rechnung gestellt.

- (4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

§ 5

Gebührenermäßigungen / Zuschläge

- (1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.

- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Stundenzahl bemisst.

- (3) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2021 in Kraft.



Penzberg, den 16.12.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister